

Zulässigkeit des Rechtswegs, § 40 VwGO

Öffentlich-rechtliche Streitigkeit	nichtverf.-rechtlicher Art	Sonderzuweisungen	
<p>Abgrenzungstheorien:</p> <p>1. <u>Subordinationstheorie</u> (ältere Rspr.) arg.: Über-/Unterordnungsverhältnis !P! Leistungsverhältnisse</p> <p>2. <u>Interessentheorie</u> (m.M.) arg.: Rechtsstreit geht vorrangig um Allgemeininteressen (=öR) oder um Individualinteressen (=pR) !P! Interessenabgrenzung schwer möglich; nur im Einzelfall ergänzend brauchbar</p> <p>3. <u>modifizierte Subjektstheorie</u> (h.M.) arg.: streitentscheidende Norm berechtigt oder verpflichtet allein Träger öffentlicher Gewalt (Zuordnungsobjekt)</p>	<p>Abgrenzung zu Verfassungsrecht:</p> <p>1. nicht jede Streitigkeit um verfassungsrechtliche Vorgaben ist eine verfassungsrechtliche Streitigkeit i.S. d. § 40 I 1 VwGO</p> <p>2. erfasst werden hier nur solche Streitigkeiten</p> <p>a) zwischen <u>2 Verfassungsorganen</u></p> <p>b) um Verfassungsrecht</p>	<p style="text-align: center;">abdrängende</p> <p>1. <u>zum Finanzgericht</u> In Abgabenangelegenheiten sind die Finanzgerichte nach § 33 FGO zuständig. Dies gilt jedoch nicht für Gemeindesteuern und Kommunalabgaben. Hier entscheidet VG.</p> <p>2. <u>zum Sozialgericht</u> Das Sozialgericht ist eine Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit und gem. § 51 SGG zuständig. Für alle anderen sozialrechtlichen Fragen, insb. das Sozialhilferecht, ist das VG zuständig</p>	<p style="text-align: center;">aufdrängende</p> <p>1. Beamtenrecht - § 54 I BeamStG; - § 172 BBG; - § 71 III DRiG</p> <p>2. Wehrrecht - § 32 WehrpflG - § 59 SoldG</p> <p>3. Sonstige - § 54 BAföG</p>
<p>Sonderfälle:</p> <p>1. <u>VerwRW kraft Aufgabenzusammenhang</u> arg.: es kommt darauf an, ob die Tätigkeit im Zusammenhang mit einer öR Aufgabe erfolgt oder von dieser losgelöst auf anderer Grundlage ausgeübt wird !P! Hausverbot; vgl. !P! ehrverletzende Äußerung; vgl.</p> <p>2. <u>VerwRW bei wählbarer Handlungsform</u> arg.: es kommt darauf an, wie die Tätigkeit ausgeübt wird !P! Subventionsrecht; !P! Zugang zu öffentlichen Einrichtungen;</p>		<p>3. <u>zum Zivilgericht, § 40 II VwGO, § 13 GVG</u> Selbst wenn nach allen vorstehenden Voraussetzungen eine öR Streitigkeit anzunehmen ist, sind dennoch die Zivilgerichte in folgenden Angelegenheiten zuständig:</p> <p>a) Ansprüche aus Aufopferung</p> <p>b) Ansprüche aus öR Verwahrung;</p> <p>c) SEA aus Verletzung öR Pflichten;</p> <p>nicht: aus öR Vertrag;</p>	<p style="text-align: center;">Beachte:</p> <p>Falls aufdrängende Sonderzuweisungen in Betracht kommen, sind diese vorweg zu prüfen; einer Prüfung von § 40 VwGO bedarf es dann nicht. Kommen Sonderzuweisungen nicht in Betracht, kann man dies auch in einem Nachsatz zur Prüfung des § 40 I VwGO zum Ausdruck bringen.</p>

Überhaupt kein Rechtsweg ist eröffnet gegen justizfreie Hoheitsakte, wie z.B. Gnadenentscheidungen (h.M.), politische Entscheidungen der Regierung, Beschlüsse von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen (Art. 44 IV 1 GG). Der Rechtsweg zum VG ist in jedem Fall eröffnet, wenn eine Rechtswegverweisung von einem anderen Gericht erfolgt ist (vgl. § 17a GVG).

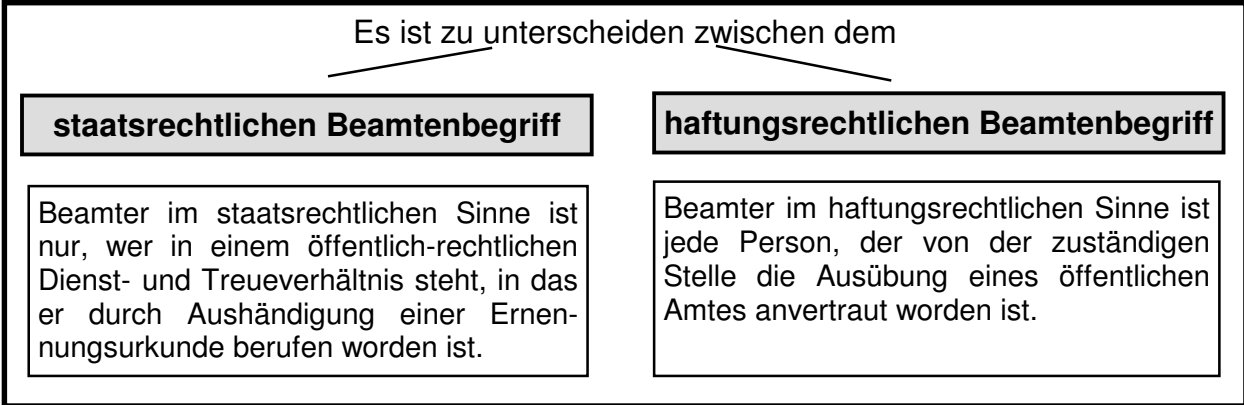
Der Amtshaftungsanspruch

Rechtsgrundlagen	§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG
Verhältnis der Rechtsgrundlagen zueinander	<ul style="list-style-type: none"> - § 839 BGB ist die haftungsbegründende Norm, aus welcher sich die Haftung des Beamten ergibt. - Art. 34 GG ist die Überleitungsnorm, nach welcher der Staat für die Haftung des Beamten nach § 839 BGB eintritt.
Hintergrund dieser Konstruktion	<p>1. im Staatsgefüge</p> <p>Der Amtshaftungsanspruch beruht auf der Verpflichtung des Staates zum Handeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Rechtsstaatsprinzip). Er hat seine Grundlage im Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung gem. Art. 20 III GG und der Rechtsschutzgarantie (Art. 19 IV GG)</p> <p>2. für den Bürger</p> <p>Der Bürger soll, wenn er durch amtliches Handeln eines öffentlich-rechtlichen Funktionsträgers verletzt wird, einen leistungsfähigen Schuldner haben. Wäre er allein auf die Inanspruchnahme des Handelnden selbst angewiesen, müsste er u.U. damit rechnen, mit seiner Forderung auszufallen. Der Staat hingegen ist immer zahlungsfähig.</p> <p>3. für den Beamten</p> <p>Der Beamte soll in seiner Handlungsbereitschaft und Entscheidungskraft nicht dadurch eingeschränkt werden, dass er sich bei Rechtswidrigkeit mit Schadensersatzansprüchen des Bürgers überzogen sieht. Diese Last soll ihm abgenommen werden. Seine Pflicht zu rechtmäßigem Verhalten steht dazu nicht in Gegensatz. Es geht hier nur um die Haftung nach außen. Ob er je nach der Ursache für das rechtswidrige Verhalten dem Dienstherrn gegenüber regresspflichtig ist, ist eine andere Frage, die in diesem Zusammenhang keine Rolle spielt.</p>

Prüfungsaufbau des Amtshaftungsanspruchs

1.	Innehabung eines öffentlichen Amtes a) öffentliches Amt: Abgrenzung öffentliches Recht / Privatrecht b) Beamter [vgl. Blatt 66: Der Beamtenbegriff im Amtshaftungsrecht]
2.	Handeln in Ausübung Es muss ein innerer und äußerer Zusammenhang mit der Amtsausübung bestehen. Die Handlung darf nicht nur „bei Gelegenheit“ der Amtsausübung erfolgen.
3.	Verstoß gegen eine drittschützende Amtspflicht a) Amtspflicht (vgl. Blatt 67) Hiermit sind diejenigen Pflichten gemeint, die dem Beamten gegenüber dem Staat als seinem Dienstherrn obliegen. Inhalt und Umfang der Amtspflichten bestimmen sich nach den Vorschriften, die den entsprechenden Aufgaben und Pflichtenkreis regeln b) Drittschutz (vgl. Blatt 68) Es ist zu prüfen, ob die festgestellte Amtspflicht gerade auch dazu bestimmt ist, den Interessen des Geschädigten zu dienen und ob der eingetretene Schaden vom Schutzzweck umfasst ist (= subjektives Recht des Geschädigten). aa) Hat die Vorschrift überhaupt Drittwirkung oder dient sie nur Allgemeininteressen? bb) Gehört der Geschädigte zu Kreis der geschützten Personen? cc) Ist das konkret betroffene Interesse vom Schutzbereich der Amtspflicht umfasst? c) Verstoß gegen Amtspflicht (ins. Rechtswidrigkeit)
4.	Verschulden hinsichtlich der Amtspflichtverletzung a) Vorsatz b) Fahrlässigkeit; vgl. Blatt 69 c) Spruchrichterprivileg: nur bei Straftat (§ 839 II 1 BGB); vgl. Blatt 69
5.	Schaden
6.	Kausalität des Pflichtverstoßes für den Schaden Hier ist zu fragen, welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßen Verhalten des Beamten genommen hätten und wie die Vermögenslage des Verletzten wäre, wenn der Beamte die Amtspflichtverletzung nicht begangen hätte. Ein Amtshaftungsanspruch kommt nur in Betracht, wenn die Vermögenslage bei rechtmäßigem Handeln günstiger gewesen wäre.
7.	Haftungsausschlüsse/-beschränkungen a) Verweisungsprivileg/Subsidiaritätsklausel (§ 839 I 2 BGB); vgl. Blatt 70 Bei einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung besteht kein Amtshaftungsanspruch, wenn Schadensersatz von einem anderen erlangt werden kann. b) Primärrechtsschutz muss in Anspruch genommen worden sein, sonst vollständiger Anspruchsausschluss (§ 839 III BGB); vgl. Blatt 71
8.	Verjährung , § 195 BGB; vgl. Blatt 71

Der Beamtenbegriff im Amtshaftungsrecht



Der haftungsrechtliche Beamtenbegriff

Zu den Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes anvertraut worden ist gehören:

1. **Beamten** im staatsrechtlichen Sinn, soweit sie öffentlich-rechtlich handeln (**nicht bei fiskalischen Tätigkeiten**)
2. Angestellte und Arbeiter des **öffentlichen Dienstes**
3. **Richter**
4. **Soldaten**
5. **Zivildienstleistende**
6. **öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse**, die nicht Dienstverhältnisse sind (Regierungsmitglieder, Bürgermeister, Gemeinderäte, Kreistagsabgeordnete, Parlamentsabgeordnete)
7. **Beliehene**
8. **Verwaltungshelfer**, soweit sie als Werkzeug der öffentlichen Verwaltung tätig werden
9. **selbständige Werk- oder Dienstunternehmer**, wenn sie
 - zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden
 - als Erfüllungsgehilfen nach außen handeln

Bei ihnen liegt die Werkzeugeigenschaft nicht vor, da sie aufgrund ihrer Selbständigkeit nicht als verlängerter Arm der Verwaltung anzusehen sind, sondern bei der Einzelausführung in geringerem Maße Weisungen ausgesetzt sind. Andererseits kann es im Zusammenhang mit dem Staatshaftungsrecht nicht darauf ankommen, in welches internen Verhältnis zum Hoheitsträger besteht. Entscheidend ist vielmehr das Handeln als Erfüllungsgehilfe des Trägers öffentlicher Gewalt im Außenverhältnis.

10. **Versagen technischer Einrichtungen**

Es kommt heute auch oft vor, dass die Verwaltung sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben statt Personen technischer Einrichtungen bedient. Versagen diese, stellt sich die Frage, ob ein Amtshaftungsanspruch auch dann geltend gemacht werden kann, wenn das Versagen nicht auf das Fehlverhalten eines Amtsträgers zurückzuführen ist. Dies ist deshalb problematisch, weil die sonstigen hoheitlichen Maßnahmen wie Planung, Errichtung und Ingangsetzung den Schaden nicht unmittelbar herbeigeführt haben. An die Unmittelbarkeit sind in diesem Zusammenhang aber geringere Anforderungen zu stellen. Es reicht aus, wenn sich im Schadenseintritt eine typische Gefahrenlage der technischen Einrichtung realisiert hat (z.B. „feindliches Grün“ bei einer Ampelanlage; vgl. BGH NJW 80, 770; OLG Hamm NVwZ 86, 509).

Amtspflichten

= Verhaltenspflichten des Staates gegenüber dem Bürger

<p>I. Besondere Amtspflichten : ergeben sich aus den Handlungsanweisungen einzelner gesetzlicher Vorschriften</p>
<p>II. Allgemeine Amtspflichten</p> <p>1. Amtspflicht zu rechtmäßigem Verhalten</p> <p>Der Beamte muss innerhalb der rechtlichen Grenzen seiner Aufgabenzuweisung handeln. Rechtswidriges Verhalten ist grundsätzlich amtspflichtwidrig.</p> <p>Beachte: Auch formelle Fehler sind amtspflichtwidrig (z.B. Verstoß gegen Zuständigkeitsregeln und Verfahrensvorschriften); aber §§ 45, 46 VwVfG sind zu berücksichtigen.</p> <p>Hierzu gehört die Pflicht zur Vermeidung deliktischer Schädigungen (§ 823 BGB) ebenso wie die Pflicht, begangene und erkannte Fehler im Rahmen des Zumutbaren zu beheben. Hierzu gehört die Verpflichtung, im Regelfall als rechtswidrig erkannte oder erkennbare VA zurückzunehmen.</p>
<p>2. Pflicht zu umfassender Sachverhaltserforschung</p> <p>Vor der Entscheidung ist der Beamte verpflichtet, den Sachverhalt so umfassend zu erforschen, dass er von allen wesentlichen Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlagen Kenntnis hat.</p>
<p>3. Pflicht zu fehlerfreier Ermessensausübung</p> <p>Während früher ein Amtspflichtverstoß nur bei Willkür oder völliger Unvereinbarkeit mit Rechtmäßigkeitsanforderungen angenommen wurde, hat die neuere Rechtsprechung den Rechtmäßigkeitsmaßstab des § 114 VwGO übernommen, so dass ein Pflichtverstoß anzunehmen ist, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn Ermessen nicht ausgeübt wird, weil der Ermessensspielraum nicht erkannt wurde - wenn die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten werden - wenn der Ermessensermächtigungszweck nicht eingehalten wird - wenn eine Ermessensreduzierung auf Null nicht erkannt wird.
<p>4. Verbot widersprüchlichen Verhaltens</p> <p>Der Vertrauensschutz des Bürgers gebietet es, dass sich der Beamte mit seiner Entscheidung nicht in Widerspruch zu seinem früheren Verhalten stellen darf, wenn der Bürger auf der Grundlage des früher geschaffenen Tatbestandes im Rahmen vernünftiger Erwägungen Dispositionen getroffen hat und Treu und Glauben den Schutz des Vertrauens fordern, das der Bürger in die Beständigkeit der behördlichen Maßnahme gesetzt hat.</p>
<p>5. Pflicht zur Erteilung richtiger Auskünfte; Belehrungs- und Aufklärungspflichten</p> <p>Erteilt der Beamte Auskünfte, müssen diese richtig, klar, unmissverständlich, eindeutig und vollständig sein, wobei auf die Interessenlage des Empfängers und auf seine Empfangsmöglichkeiten abzustellen ist.</p>
<p>6. Pflicht zu rascher Sachentscheidung</p> <p>Der Beamte hat die Pflicht, Anträge mit gebotener Beschleunigung zu bearbeiten und, sobald die Prüfung abgeschlossen ist, ohne Verzögerung einen Bescheid zu erteilen.</p>
<p>7. Verbot des Amtsmissbrauchs</p> <p>Ein Pflichtverstoß liegt vor, wenn ein Verhalten eines Beamten mit den Forderungen von Treu und Glauben und guter Sitte in Widerspruch steht, wobei vor jeder nachteiligen sitten- oder treuwidrigen Einwirkung auf die Vermögenslage in ihrer Gesamtheit geschützt wird.</p>
<p>8. öffentlich-rechtliche Verkehrssicherungspflicht</p>
<p>9. Verkehrsregelungspflicht</p>
<p>10. sonstige Amtspflichten (Pflicht zur unversehrten Rückgabe bei öffentlich-rechtlicher Verwahrung; Pflicht zum Schutz vor eingebrachten Sachen)</p>
<p>11. Beachte: Keine Haftung für legislatives Unrecht (=fehlerhaftes Verhalten des Gesetz- und Verordnungsgebers, da nur Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit erfüllt werden).</p>

Die Drittbezogenheit der Amtspflicht

Die Amtspflicht muss (auch) gegenüber dem Betroffenen bestanden haben. Drittbezogenheit ist **nicht** anzunehmen, wenn lediglich die **Reflexwirkungen** rechtmäßigen Verhaltens für den Bürger vorteilhafter gewesen wären. Keinesfalls ausreichend ist es, wenn die Amtspflicht lediglich **rein öffentlichen Belangen dient**.

BGH definiert daher wie folgt:

Ob im Einzelfall der Geschädigte zum Kreis der „Dritten“ in diesem Sinne gehört, beantwortet sich entscheidend danach, ob die Amtspflicht - wenn auch nicht notwendig allein, so doch auch - den Zweck hat, das **Interesse gerade dieses Geschädigten** wahrzunehmen. Nur wenn sich aus den die Amtspflicht begründenden und sie umreißen Bestimmungen sowie aus der besonderen Natur des Amtsgeschäfts ergibt, dass der Geschädigte zu dem Personenkreis zählt, dessen Belange nach dem Zweck und der rechtlichen Bestimmung des Amtsgeschäfts geschützt und gefördert werden sollten, besteht im gegenüber eine Amtspflicht. Hingegen besteht keine Ersatzpflicht gegenüber anderen Personen, selbst wenn die Amtspflichtverletzung sich für sie mehr oder weniger nachteilig ausgewirkt hat (BGHZ 56, 40).

Beispiele

1. Die Pflicht bei der Bauleitplanung Leben und Gesundheit der Bürger zu schützen hat drittschützende Wirkung für alle diejenigen, die in den Schutzzweck der Amtspflicht fallen, also alle Eigentümer und Bewohner des betreffenden Baugebietes.
2. Erteilung einer Baugenehmigung unter Missachtung einer drittschützenden Norm kann einen Amtshaftungsanspruch für alle geschützten Dritten nach sich ziehen.
3. Die Pflicht, ein versicherungsloses Kfz außer Betrieb zu setzen dient sowohl dem Schutz des weiterhaftenden Versicherers als auch potentiellen Unfallopfern.
4. Drittschutz für betroffenen Nachbarn bei Unterlassen immissionsschutzrechtlicher Schutzauflagen im Planfeststellungsverfahren.
5. Die Verpflichtung, sich des Missbrauchs der Amtsgewalt zu enthalten besteht gegenüber jedem Bürger, der durch das missbräuchliche Verhalten geschädigt werden könnte.
6. Andere Hoheitsträger können nur dann zum Kreis der geschützten Dritten gehören, wenn Sie dem Schädiger wie ein Privater gegenüberstehen. Daran fehlt es, wenn sie eine gemeinsame Aufgabe erfüllen, also gleichsinnig zusammenwirken und nicht widerstreitende Interessen verfolgen.

Der Verschuldensmaßstab bei der Amtspflichtverletzung

Vorsatz	Die Amtshandlung wird von dem Beamten willentlich und in Kenntnis der die Amtspflichtverletzung objektiv begründenden Tatsachen vorgenommen oder unterlassen.
Fahrlässigkeit	Die Amtshandlung erfolgt unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Hierbei ist auf die im Verkehr erforderliche, nicht auf die in der betreffenden öffentlichen Verwaltung übliche oder nach dem Leistungsniveau des individuellen Amtsträgers zu erwartende Sorgfalt abzustellen. Es gilt also ein objektiv-abstrakter (= der pflichtgetreue Durchschnittsbeamte), kein individuell-subjektiver Sorgfaltsmaßstab.
Beispiele	<p>1. unrichtige Gesetzesauslegung</p> <p>Sie ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren, bestimmten und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn die bei ihr aufgetretenen Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt sind. Ist die Normauslegung hingegen zweifelhaft und nicht höchstrichterlich geklärt, ist ein Verschulden abzulehnen.</p> <p>2. Organisationsverschulden</p> <p>Mängel innerhalb der Behörde werden dem Vorgesetzten angelastet, z.B. wenn Überwachungspflichten bestehen, die nicht hinreichend wahrgenommen wurden.</p>

Das Spruchrichterprivileg § 839 II 1 BGB

Bedeutung:	Der Spruchrichter haftet nicht für jede Amtspflichtverletzung, sondern nur für eine solche, die gleichzeitig eine Straftat darstellt.
Hintergrund:	Diese Regelung dient dem Schutz der Rechtskraft. Ist ein Urteil einmal gefällt und rechtskräftig geworden, so soll es bei dieser Rechtskraft in der Regel bleiben, auch wenn das Urteil fehlerhaft ist. Das Spruchrichterprivileg dient hingegen nicht dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit, weil diese nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen besteht und nicht zu einer Pflichtverletzung berechtigt.
Spruchrichter:	Hierzu gehören nur solche Richter, die durch ein Urteil eine endgültige Entscheidung in einer Rechtssache fällen. Richter im FGG-Verfahren, im Vollstreckungsverfahren, im Konkursverfahren und im Vormundschaftsverfahren unterfallen diesem Privileg nicht.
Tätigkeit:	Neben der eigentlichen Entscheidung unterfallen dem Spruchrichterprivileg alle Maßnahmen, die darauf gerichtete sind, die Grundlagen für die richterliche Sachentscheidung zu gewinnen.

Das Verweisungsprivileg

§ 839 I 2 BGB

Grundsätzlich kann der Geschädigte auf jeden anderen möglichen Ersatz seines Schadens verwiesen werden. Es sind jedoch folgende Ausnahmen zu beachten

1. Teilnahme am Straßenverkehr

a) dienstliche Teilnahme

Erfolgt die Schädigung im Rahmen der dienstlichen Teilnahme am Straßenverkehr, so gilt das Verweisungsprivileg nicht. Dies hat seine Ursache darin, dass für den Straßenverkehr ein eigenständiges Haftungssystem entwickelt wurde, in dem die haftungsrechtliche Gleichbehandlung aller Straßenverkehrsteilnehmer zu erfolgen hat (BGHZ 68,217).

b) Sonderrechte

Erfolgte die Teilnahme im Straßenverkehr aufgrund von Sonderrechten (z.B. Polizeifahrzeuge mit Blaulicht und Sirene), so ist das Verweisungsprivileg anwendbar.

2. Straßenverkehrssicherungspflicht

Hier gilt das Verweisungsprivileg nicht, weil öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht (vgl. hierzu **Blatt 72**) übereinstimmen und ein enger Zusammenhang mit den straßenverkehrsrechtlichen Pflichten besteht.

3. Ansprüche aus Privat- und Sozialversicherungen

Das Verweisungsprivileg findet keine Anwendung, wenn der Geschädigte diese Ersatzmöglichkeiten selbst durch Aufwendung eigener Mittel oder (von ihm verdiente) Leistungen Dritter erlangt hat (z.B. private/gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Unfall- und Rentenversicherung; Kaskoversicherung, private Feuerversicherung).

4. Eigenhaftung in Altlastenfällen

In Altlastenfällen gilt das Verweisungsprivileg grundsätzlich, wenn der Betroffene von dem Verkäufer des Grundstücks - selbst bei vertraglichem Gewährleistungsausschluss - Schadensersatz verlangen kann. Das Verweisungsprivileg greift hier jedoch nicht, wenn die Behörde ihrerseits dem Verkäufer gegenüber aus § 839 BGB haftet.

5. hypothetische Ersatzmöglichkeit

Das Verweisungsprivileg greift auch dann nicht, wenn eine anderweitige Ersatzmöglichkeit theoretisch besteht, jedoch nicht zu realisieren ist (z.B. unzureichende Absicherung führt zu Diebstahl, der Dieb kann jedoch nicht ermittelt werden) oder der Anspruchsgegner insolvent ist (vgl. BGH, NJW 2002, 1266).

6. Anspruch gegen sonstigen Verwaltungsträger

Soweit sich die andere Ersatzmöglichkeit gegen einen weiteren Verwaltungsträger richtet, reift das Verweisungsprivileg ebenfalls nicht ein, da die öffentliche Hand eine wirtschaftliche Einheit bildet und damit eigentlich keine **andere** Ersatzmöglichkeit besteht.

Verjährung des Amtshaftungsanspruchs § 195 BGB

Der Schadensersatzanspruch verjährt nach § 195 BGB nach **3 Jahren**.

Beim Amtshaftungsanspruch wird der Lauf der **Verjährungsfrist in Gang** gesetzt, wenn der Geschädigte von dem **Schaden** und der **Person** des Ersatzpflichtigen soweit Kenntnis hat, dass er eine Klage gegen diese Person zu begründen vermag. Hierzu zählt die Kenntnis, dass das Verhalten des Beamten widerrechtlich und schuldhaft war und eine zum Schadensersatz verpflichtende **Amtspflichtverletzung** darstellt.

Vorrang des Rechtsschutzes

Ein Amtshaftungsanspruch wegen Amtspflichtverletzung kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die rechtswidrige Handlung und die mit ihr verbundenen schädigenden Folgen nicht durch die Einlegung von Rechtsmittel beseitigt werden konnten (= kein dulde und liquidiere).

Wurde ein mögliches Rechtsmittel nicht eingelegt, so ist die Geltendmachung des Amtshaftungsanspruchs allerdings nur dann ausgeschlossen, wenn die Versäumung für den Schadenseintritt kausal war.

Rechtsweg bei der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht	
Definition	Eine Verkehrssicherungspflicht hat wahrzunehmen, wer für andere einen Verkehr eröffnet (=zugänglich machen). Er hat dann durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Teilnahme an diesem Verkehr nicht zu Schaden kommen
Problem	Soweit dieser Verkehr von einem Träger öffentlicher Gewalt eröffnet wird, stellt sich die Frage, ob die Verkehrssicherungspflicht nach öffentlichem oder nach privatem Recht zu beurteilen ist.

Einordnungskriterien		
ausdrückliche Regelung	Auffassung der Rechtsprechung	Auffassung der Literatur
<p>1. Für die Straßenverkehrssicherungspflicht liegt in landesrechtlichen Straßengesetzen häufig eine ausdrückliche Normierung als öffentlich-rechtlich vor. (vgl. 9a LStrG NW)</p> <p>Beachte: nach der Rspr. noch zusätzlicher Organisationsakt durch Bereitstellung personeller und sachlicher Mittel erforderlich</p> <p>2. Festlegung als öffentlich-rechtlich durch allgemeine verlautbarten Organisationsakt (z.B. gemeindliche Satzung).</p>	<p>In der Regel privatrechtliche Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht.</p> <p>Begründung: Verkehrssicherungspflicht ergibt sich nicht aus den Eigentumsrechten, sondern aus §§ 823, 836 BGB, wonach jeder, der eine Gefahrenquelle eröffnet, Vorsorge dafür treffen muss, dass Dritte nicht zu Schaden kommen.</p>	<p>Die Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus der Anlage öffentlicher Straßen und Einrichtungen und ist in diesem Zusammenhang immer als öffentlich-rechtlich anzusehen.</p>

Lösungsübersicht Fall 12

1. Frage: Welches Gericht ist zuständig?

2. Frage: Besteht ein Schadensersatzanspruch?

I. Innehabung eines öffentlichen Amtes

II. Handeln in Ausübung des öffentlichen Amtes

III. Verstoß gegen eine drittschützende Amtspflicht

1. Amtspflichtverstoß
2. Drittbezogenheit

IV. Verschulden hinsichtlich der Amtspflichtverletzung

V. Schaden

VI. Kausalität

VII. Mitverschulden am Schadenseintritt

1. Mitverschulden des K
2. Mitverschulden der Eheleute B

VIII. Verweisungsprivileg

1. Fahrlässigkeit
2. anderweitige Ersatzmöglichkeit

IX. Vorrang des Rechtsschutzes

Lösung	Ein heißes Pflaster	
Probleme:	Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO; Rechtsnatur der Verkehrssicherungspflicht; Voraussetzungen des Amtshaftungsanspruchs; Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht	
Blätter:	Zulässigkeit des Rechtswegs	Blatt 14
	Der Amtshaftungsanspruch	Blatt 64
	Prüfungsaufbau des Amtshaftungsanspruchs	Blatt 65
	Der Beamtenbegriff im Amtshaftungsrecht	Blatt 66
	Amtspflichten	Blatt 67
	Drittbezogenheit der Amtspflicht	Blatt 68
	Verschuldensmaßstab und Spruchrichterprivileg	Blatt 69
	Das Verweisungsprivileg	Blatt 70
	Verjährung/Vorrang des Rechtsschutzes	Blatt 71
	Die Rechtsnatur der Verkehrssicherungspflicht	Blatt 72

1. Frage: Welches Gericht ist zuständig?

Hier werden Ansprüche gegen die Stadt F wegen unzureichender Absicherung eines städtischen Müllplatzes geltend gemacht. In Betracht kommt daher die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet, wenn eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art vorliegt.

Die Einordnung einer Streitigkeit richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Eine öR Streitigkeit liegt danach vor, wenn das Klagebegehren nach öffentlichem Recht zu beurteilen ist. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften sind dann dem öffentlichen Recht zuzurechnen, wenn sie sich nicht an jedermann richten, sondern **vorrangig einem Träger öffentlicher Gewalt für die Ausübung seiner Pflichten zugeordnet** sind.

Nun ist zunächst festzustellen, worum es in dem Rechtsstreit geht und nach welchen Normen sich diese Fragen beurteilen, damit dann eine Einordnung vorgenommen werden kann.

Vorliegend geht es darum, dass die Stadt F einen städtischen Müllplatz nicht abgesichert hat und deshalb eine Person zu Schaden gekommen ist. Es geht daher um eine Verkehrssicherungspflicht. Im Zusammenhang mit der **Verkehrssicherungspflicht** ist umstritten, ob diese **öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich** wahrgenommen wird. Eine Entscheidung dieser Frage ist jedoch nur notwendig, wenn sich hieraus verschiedene gerichtliche Zuständigkeiten ergeben würden.

Wird die Verkehrssicherungspflicht privatrechtlich wahrgenommen, so ist das Zivilgericht zuständig. Fraglich ist, ob das Zivilgericht auch zuständig wäre, wenn die Verkehrssicherungspflicht öffentlich-rechtlich wahrgenommen wird. Sollte dies der Fall sein, würde hier ein Anspruch aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten geltend gemacht. Die Entscheidung einer solchen Streitigkeit ist aber nach § 40 II VwGO ebenfalls den Zivilgerichten zugewiesen. Es kann also an dieser Stelle dahinstehen, ob privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht anzunehmen ist, in jedem Fall ist das Zivilgericht zur Entscheidung berufen.

Ergebnis: Der Verwaltungsrechtsweg ist nicht eröffnet.

2. Frage: Besteht ein Schadensersatzanspruch?

In Betracht kommt ein Anspruch aus Amtshaftung nach § 844 I BGB i.V.m. § 839 BGB i.V.m. Art 34 GG oder ein Schadensersatzanspruch nach §§ 844 I, 823 I BGB.

[vgl. Blatt 64: Der Amtshaftungsanspruch]

Ersatz der Beerdigungskosten als Drittschaden kann von den Eltern über § 844 I BGB geltend gemacht werden, wenn eine unerlaubte Handlung begangen wurde. Hier kommt ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG in Betracht.

Der Amtshaftungsanspruch ist gegeben, wenn eine Beamter eine Amtspflicht, die ihm gegenüber einem Dritten obliegt, schuldhaft verletzt und dadurch den Schaden verursacht hat.

[vgl. Blatt 65: Prüfungsaufbau des Amtshaftungsanspruchs]

I. Innehabung eines öffentlichen Amtes

[vgl. Blatt 66: Der Beamtenbegriff im Amtshaftungsrecht]

Beamter i.S.d. Amtshaftungsrechts ist jede Person, die mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes betraut ist. Hier haben sich die Ratsmitglieder bei der Entschließung über Schutzmaßnahmen u.U. fehlerhaft verhalten. Die Stadträte sind nach § 41 I GO nw Träger der gemeindlichen Verwaltung und Vertreter der Bürgerschaft, so dass sie ein öffentliches Amt ausüben. Dass es sich hierbei um ein Ehrenamt handelt, ist unerheblich. Die hier entscheidenden Stadtratsmitglieder sind daher Beamte im haftungsrechtlichen Sinne. Da die Pflichtverletzung im vorliegenden Fall nicht individualisierbar ist, jedoch davon ausgegangen werden kann, dass hier Aufgabenträger der Gemeinde sich mit der Entscheidung in dieser Angelegenheit beschäftigt haben, kommt es nur darauf an, ob öffentliche Aufgaben wahrgenommen wurden (oder eben die Aufgabenwahrnehmung pflichtwidrig unterlassen wurde. Der Beamtenbegriff des §839 BGB/Art. 34 GG ist daher grundsätzlich erfüllt.

II. Handeln in Ausübung des öffentlichen Amtes

Im vorliegenden Fall kommt allerdings ein Handeln nicht in Betracht. Hier hat der Rat gerade nicht gehandelt. Ebenso wie in anderen Rechtsgebieten ist ein pflichtwidriges Unterlassen ebenso haftungsrelevant, wie ein pflichtwidriges Handeln, so dass im vorliegenden Fall die Untätigkeit ebenso einen Amtshaftungsanspruch begründen kann.

Allerdings stellt sich die Frage, ob bei der Entscheidung über das Nichtergreifen weiterer Maßnahmen gerade das öffentliche Amt ausgeübt wurde oder es um eine zivilrechtliche Angelegenheit der Gemeinde geht. Hierbei kommt es darauf an, welche Rechtsnatur der hier maßgeblichen Verkehrssicherungspflicht beizumessen ist.

[vgl. Blatt 72: Die Rechtsnatur der Verkehrssicherungspflicht]

Die rechtliche Einordnung der Verkehrssicherungspflicht ist umstritten.

1. Nach der Auffassung der **Rechtsprechung** wird die Verkehrssicherungspflicht von juristischer Personen des öffentlichen Rechts (hier: Gemeinde als Gebietskörperschaft) in der Regel privatrechtlich wahrgenommen.

Dies wird damit begründet, dass sich die Verkehrssicherungspflicht nicht aus dem Eigentum ergibt, sondern aus dem gem. §§ 823, 836 BGB herzuleitenden Rechtsgrundsatz, dass jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle eröffnet, auch Vorsorge dahingehend treffen muss, dass Dritte nicht zu Schaden kommen (Verkehrssicherungspflicht).

2. Die **h.M. in der Literatur** ist hingegen der Auffassung, dass die Verkehrssicherungspflicht sich aus der Anlage öffentlicher Straßen und Einrichtungen ergibt und mit dieser in Zusammenhang steht. Die Verkehrssicherungspflicht wird daher als öffentlich-rechtlich angesehen.
3. Vielfach sind jedoch auch **ausdrückliche Regelungen** vorhanden, die eine Streitentscheidung entbehrlich machen.
 - a) Bei der **Straßenverkehrssicherungspflicht** haben viele Bundesländer den öffentlich-rechtlichen Charakter der Verkehrssicherungspflicht gesetzlich festgelegt. Dies ist für NRW in § 9a I 2 StrWG NW erfolgt. Von der Rechtsprechung wird jedoch darüber hinaus noch eine entsprechende Ausgestaltung der Pflichtenwahrnehmung im Rahmen der **Organisationsgewalt** gefordert (BGHZ 9, 373). Es muss also spezielle persönliche und sachliche Vorsorge für die öffentlich-rechtliche Pflichtwahrnehmung getroffen worden sein.
 - b) Darüber hinaus liegt eine öffentlich-rechtliche Verkehrssicherungspflicht auch vor, wenn durch ausdrücklichen, **allgemein verlautbarten Organisationsakt** die Verkehrssicherungspflicht zur hoheitlichen Aufgabe erklärt wird (z.B. durch gemeindliche Satzung).
 - c) Vorliegend steht jedoch weder ein Schaden bei der Benutzung öffentlicher Straßen (Straßenverkehrssicherungspflicht) in Frage, noch ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass die Stadt F eine ausdrückliche Regelung getroffen hat. Eine Streitentscheidung ist daher notwendig.
4. Die Auffassung der Literatur vermag jedenfalls dann zu überzeugen, wenn es - wie hier - um die Verkehrssicherungspflicht bei solchen öffentlichen Einrichtungen geht, mit denen die Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Daseinsvorsorge nachgeht. In einem solchem Zusammenhang erscheint es sinnwidrig, der öffentlich-rechtlichen Widmung der öffentlichen Einrichtung im Rahmen eines öffentlichen Zweckes eine privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht gegenüberzustellen. Dadurch würde ein zusammenhängender Lebenssachverhalt künstlich auseinandergerissen. Es mag daher dahinstehen, ob nicht mit der Rechtsprechung eine privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht anzunehmen ist, wenn sich ein Sachverhalt vorliegt, der der Fürsorge im Rahmen des Privateigentums gleichzustellen ist. Dies kann jedenfalls dann nicht gelten, wenn die Gemeinde einen Verkehrs eröffnet (hier: einen Müllplatz), den eine Privatperson gar nicht eröffnen könnte.

Im vorliegenden Fall kann also davon ausgegangen werden, dass die Verkehrssicherungspflicht öffentlich-rechtlich wahrgenommen wird, so dass ein Amtshaftungsanspruch in Betracht kommt.

Die Ratsmitglieder haben es auch gerade im Rahmen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen unterlassen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, so dass es hier gerade um die Unterlassung von Handlungen im Rahmen der Gemeindeverwaltung nach § 2 GO NW geht und ein **innerer und äußerer Zusammenhang** zweifellos gegeben ist.

III. Verstoß gegen eine drittschützende Amtspflicht

1. Amtspflichtverstoß

Fraglich ist, ob hier eine **Verletzung der Verkehrssicherungspflicht** feststellbar ist oder ob die Ratsmitglieder der Gemeinde F ihrer Verkehrssicherungspflicht hinreichend nachgekommen sind.

- a) Die Verkehrssicherungspflicht könnte dadurch hinreichend erfüllt worden sind, dass Kinder unter 14 Jahren das Betreten des Müllplatzes ohne Begleitung **in der Satzung untersagt** worden ist.

Mit einem solchen Verbot wird darauf abgezielt, die Eltern dafür verantwortlich zu machen, dass diese ihren Kindern das Betreten verbieten. Die Erfahrungen in der Vergangenheit hätten den Ratsmitgliedern der Gemeinde F jedoch deutlich machen müssen, dass dieses Verbot offensichtlich **nicht ausreicht, um eine Gefährdung von Kindern auszuschließen**. Dies gilt um so mehr, als sich dieser Müllplatz nicht im Außenbereich befindet, sondern gerade dergestalt im innerstädtischen Bereich, dass Kinder auf dem Weg zum Sportplatz stets daran vorbeilaufen. Der Müllplatz befindet sich damit in unmittelbarer Nähe des Wohn- und Spielbereiches von Kindern, so dass sich die Ratsmitglieder der Gemeinde F allein mit dem satzungsmäßigen Verbot nicht hätten begnügen dürfen.

- b) *Fraglich ist, ob die Ratsmitglieder der Gemeinde ihre Verkehrssicherungspflicht dadurch verletzt haben, dass sie kein **zusätzliches Verbotsschild** aufgestellt haben.*

*Dies wäre nur dann der Fall, wenn ein solches Aufstellen der Verkehrssicherungspflicht genügt hätte. Vorliegend geht es vor allem darum, die Kinder von den Gefahren des Müllplatzes fernzuhalten. Nicht alle Kinder, die von der Gefährdung erfasst werden, können jedoch schon lesen, so dass das Schild u.U. **wirkungslos** wäre. Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass ein Schild mehr bewirkt, als eine aufgrund der Vorfälle an die Kinder ergangene Mahnung der Eltern, sich nicht dorthin zu begeben.*

Das Nichtaufstellen eines Verbotsschildes stellt damit keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar.

- c) Die Ratsmitglieder der Gemeinde F könnten ihre Verkehrssicherungspflicht aber dadurch verletzt haben, dass sie den **Müllplatz nicht eingezäunt** haben.

Für die Bestimmung der Maßnahmen, die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht getroffen werden müssen, kommt es auch den Einzelfall an. Insbesondere sind hier die **Bedeutung der Gefahr und die Schwere der drohenden Verletzungen** sowie die Zumutbarkeit der Maßnahme von Belang. Gerade von Kinder gefährdet werden, müssen aufgrund der bei diesen noch geringer ausgeprägten Einsichtsfähigkeit und Erkennbarkeit der Eigengefährdung solche Maßnahmen getroffen werden, die eine solche Kindergefährdung ausschließen.

Angeichts der besonderen Lage des Müllplatzes und der bereits vorgekommenen Unfälle musste den Ratsmitgliedern der Gemeinde F deutlich geworden sein, dass hier eine **konkrete Gefährdung** besteht, die einen dringenden Handlungsbedarf begründet. In diesem Zusammenhang reichte es eben gerade nicht aus, nochmals eindringlich auf das Betretensverbot hinzuweisen und die Eltern zur Kontrolle anzuhalten. Die einzig **wirksame Maßnahme** wäre es hier gewesen, den **Müllplatz einzuzäunen**. Dies wäre auch trotz der hierdurch entstehenden Kosten zumutbar gewesen, da dem **Schutz von Leben und Gesundheit von Kindern** in der Gemeinde vor konkreten Gefahren ein höherer Wert beizumessen ist, als der Belastung der Gemeindefinanzen.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde F haben daher durch die Ablehnung der Einzäunung des Müllplatzes ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt.

2. Drittbezogenheit

[vgl. Blatt 68: Drittbezogenheit der Amtspflicht]

Die Verkehrssicherungspflicht besteht **grundsätzlich nur gegenüber befugten Benutzern** einer öffentlichen Einrichtung. Hier war das Betreten des Müllplatzes gerade verbotswidrig und damit unbefugt erfolgt.

Allerdings ist von diesem Grundsatz dann eine **Ausnahme** zu machen, wenn es um den **Schutz von Kindern, Gebrechlichen oder sonst schutzbedürftigen Personen** geht. Diesem Personenkreis gegenüber besteht die Verkehrssicherungspflicht auch bei unbefugter Benutzung, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung vorhanden sind und die erforderlichen Maßnahmen dennoch unterlassen wurden.

Die Verkehrssicherungspflicht bestand damit auch gerade gegenüber dem K.

IV. Verschulden hinsichtlich der Amtspflichtverletzung

[vgl. Blatt 69: Der Verschuldensmaßstab bei der Amtspflichtverletzung]

Die Amtspflichtverletzung ist im vorliegenden Fall **zumindest grob fahrlässig** erfolgt, da die Ratsmitglieder der Gemeinde F ausdrücklich zur Absicherung des Müllplatzes wegen der Gefährdung von Kindern aufgefordert wurden und auch Kenntnis von dem bereits eingetretenen Unfall hatten.

V. Schaden

Durch diese schuldhaftige Amtspflichtverletzung müsste ein Schaden bei den Eheleuten B entstanden sein.

Grundsätzlich kann Schadensersatz aus Amtspflichtverletzung nur derjenige verlangen, dem gegenüber die Amtspflicht verletzt wurde. Dies ist hier K. K ist jedoch in Folge des Unfalles verstorben, so dass er selbst keinen Schaden im haftungsrechtlichen Sinne mehr geltend machen kann. Möglich ist jedoch auch die Geltendmachung eines **Drittschadens** durch die Eltern, insbesondere der Beerdigungskosten, wie sich aus **§ 844 I BGB** ergibt.

VI. Kausalität

Die Amtspflichtverletzung müsste auch kausal für den eingetretenen Schaden gewesen sein.

Wäre der Müllplatz eingezäunt gewesen, hätte K nicht auf den Platz gelangen können. Dann wäre es nicht zu dem tödlichen Unfall gekommen und die Beerdigungskosten wären nicht entstanden.

VII. Mitverschulden am Schadenseintritt

1. Mitverschulden des K

Die Eheleute B müssten sich über §§ 846, 254 BGB ein **Mitverschulden des K** am Schadenseintritt entgegenhalten lassen. Da K jedoch minderjährig war und auch die erforderliche Einsichtsfähigkeit noch nicht hatte, ist er nach § 828 III BGB deliktsunfähig. Über § 829 BGB käme eine Mitverursachung des Schadens durch K nur in Betracht, wenn diese gegenüber dem Verschulden der Ratsmitglieder der Gemeinde F überhaupt relevant wäre. Angesichts der groben Fahrlässigkeit der Ratsmitglieder bei der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kommt jedoch eine Mitverursachung des K als Mitverschulden nach §§ 844, 846, 828, 254 BGB nicht in Betracht.

2. Mitverschulden der Eheleute B

Auch ein Mitverschulden der Eheleute B selbst nach § 254 BGB könnte den Schadensersatzanspruch mindern. In Betracht kommt hier eine **Verletzung der Aufsichtspflicht**. Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Charakter und sonstiger Verhaltensweise des Kindes. Entscheidend ist, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternehmen müssen (BGH NJW 69, 2138).

Die Eheleute B waren danach nicht verpflichtet, den K ständig zu beaufsichtigen. Aufgrund seines **bisherigen gehorsamen Verhaltens** durften sie davon ausgehen, dass der K sich an das von ihnen ausgesprochene Verbot, den Müllplatz zu betreten, halten würde. Ein Mitverschulden der Eheleute B wegen Verletzung der Aufsichtspflicht ist daher nicht feststellbar.

VIII. Verweisungsprivileg

Fraglich ist, ob im vorliegenden Fall das Verweisungsprivileg des § 839 I 2 BGB eingreift.

1. Fahrlässigkeit

Die Subsidiaritätsklausel greift nur ein, wenn fahrlässiges Verhalten vorliegt. Ist eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung gegeben, so kommt eine Verweisung nicht in Betracht.

Hier liegt Fahrlässigkeit vor, so dass die Subsidiaritätsklausel grundsätzlich Anwendung findet.

2. anderweitige Ersatzmöglichkeit

Es müsste auch eine anderweitige Ersatzmöglichkeit tatsächlich bestehen.

Schadenersatzpflichtig ist hier neben der Gemeinde F auch derjenige, der den unfallverursachenden Brand gelegt hat. Allein diese rechtliche anderweitige Schadensersatzmöglichkeit reicht jedoch nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass dieser **Schadenersatzanspruch auch realisierbar** ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die Identität des Brandstifters nicht bekannt ist und auch keine Anhaltspunkte für seine Ermittlung vorliegen.

Die Eheleute B können daher nicht auf eine anderweitige Ersatzmöglichkeit verwiesen werden.

IX. Vorrang des Rechtsschutzes

Grundsätzlich ist ein Bürger, der von nachteiligen Verhalten der Ratsmitglieder der Gemeinde betroffen wird, verpflichtet, hiergegen um Rechtsschutz nachzusuchen. Er kann grundsätzlich ein nachteiliges Verhalten nicht einfach hinnehmen und dann Ersatz verlangen. Insbesondere bei Schäden durch belastende VA ist zunächst Widerspruch zu erheben und Anfechtungsklage einzureichen.

Im vorliegenden Fall ist die Besonderheit zu beachten, dass der Schaden hier durch die Untätigkeit der Ratsmitglieder der Gemeinde eingetreten ist. Es kann den B nicht entgegengehalten werden, sie hätten über eine Klage versuchen müssen, die Sicherung des Geländes zu erreichen. Die Ratsmitglieder können sich nicht dahinter zurückziehen, dass sie sich zwar pflichtwidrig nicht um die Probleme gekümmert habe, die B sie hätten aber u.U. dazu rechtlich zwingen können. Ein Vorrang des Rechtsschutzes steht dem Anspruch damit ebenfalls nicht entgegen.

Ergebnis: Die Eheleute B haben einen Anspruch gegen die Gemeinde F auf Ersatz der Beerdigungskosten in Höhe von 2.000,00 Euro wegen Amtspflichtverletzung nach § 844 I BGB analog i.V.m. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

Wäre man bei der Einordnung der Verkehrssicherungspflicht der Auffassung in der Rechtsprechung gefolgt, wären die gleichen Fragen im Rahmen des § 823 BGB zu prüfen gewesen. Lediglich mit der Frage der Beamteneigenschaft und der Ausübung eines öffentlichen Amtes hätte man sich hier nicht beschäftigen müssen. Das gleiche gilt für das Eingreifen des Verweisungsprivilegs.

Wiederholungsfragen

Ein heißes Pflaster

1. Was ist eine **Verkehrssicherungspflicht**?
2. Wie ist die Verkehrssicherungspflicht von Hoheitsträgern rechtlich einzuordnen?
3. **Wen schützt** die Verkehrssicherungspflicht vor Schaden?
4. Welche **Voraussetzungen** müssen für einen Amtshaftungsanspruch gegeben sein?
5. Was versteht man unter dem **haftungsrechtlichen Beamtenbegriff**?
6. Sind Gemeinderäte Beamte im haftungsrechtlichen Sinne?
7. Wann wird in **Ausübung eines öffentlichen Amtes** gehandelt?
8. Aufgrund welcher Norm können die Erben die **Beerdigungskosten** ersetzt verlangen?
9. Kommt es hierbei auf ein **Mitverschulden des Verstorbenen** an? Norm?
10. Wann ist eine **anderweitige Ersatzmöglichkeit** im Sinne des § 839 I 2 BGB gegeben?